



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 12.01.2012

überarbeitet am: 10.01.2012

Seite 1/6

Aktivator-Spray für Sekundenkleber

Art.-Nr.: 902722

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Aktivator-Spray für Sekundenkleber

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs: Aktivator.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant:

Technolit GmbH

Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Qualitätssicherung
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

36137 Großenlütder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de

Auskunftgebender Bereich:

Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

Giftnotruf Berlin:

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

**

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

F+-Hochentzündlich.

R12

Nicht bestimmt.

Hochentzündlich.

Xi-Reizend.

R36

Reizt die Augen.

R66

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Vorsicht! Behälter steht unter Druck.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



F+ - Hochentzündlich.

Xi – Reizend.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:
R-Sätze:

Enthält:

Aceton (2-Propanon; Propanon); N,N-Dimethyl-p-toluidin

R12

Hochentzündlich.

R36

Reizt die Augen.

R66

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze:

S 2

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S23

Aerosol nicht einatmen.

S26

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S51

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

S56

Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

Hinweis zur Kennzeichnung:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Verarbeitungsdämpfe können die Atemwege, Haut und Augen reizen.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten:

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
115-10-6	204-065-8	Dimethylether	50-100%	Flam. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ R12
67-64-1	200-662-2	Aceton (2-Propanon / Propanon)	25-50%	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	F-Xi R11-36-66-67
99-97-8	202-805-4	N,N-Dimethyl-p-toluidin	<2,5%	Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H301 STOT RE 2; H373** Aquatic Chronic 3; H412	T R23/24/25-33-52/53

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Nach Augenkontakt	Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr! Ärztliche Behandlung notwendig
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:	Geeignet: Kohlendioxid (CO ₂), Trockenlöschmittel, Schaum. Ungeeignet: Wasservollstrahl.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Hinweise für die Brandbekämpfung/ Besondere Schutzausrüstung:	Im Brandfall: Umluft-unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

(*)

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: (*)	Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Verweis auf andere Abschnitte:	Information zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

Handhabung	
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Im Dampfraum geschlossener Systeme können sich brennbare Dämpfe ansammeln.
Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Druckgaspackungen (Aerosolpackungen). Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

Lagerung**Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Zusammenlagerungshinweise:	k.D.v.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	Gegen Hitze schützen.
Lagerklasse nach TRGS 510:	2B
Spezifische Endanwendungen:	Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**Zu überwachende Parameter****Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

CAS-Nr.	Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert
67-64-1	Aceton	1200 mg/m ³ , 500 ml/m ³ Spitzenbegr. Kat. 2(I)
115-10-6	Dimethylether	1900 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ Spitzenbegr. Kat. 8(II)

Biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.-material	Probenzeitpunkt
67-64-1	Aceton	Aceton	80 mg/l	U	b

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:
 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:
 Empfohlene Überwachungsverfahren:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
 („Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Atemschutz:

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Filtergerät (DIN EN 147). AX

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Schutzhandschuhe.

Material: NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 240 min.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

Körperschutz:

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Aerosol

Farbe: farblos

Geruch: nach Aceton

Schmelzpunkt / Schmelzbereich:

Nicht anwendbar, da Aerosol.

Siedepunkt / Siedebereich:

Nicht anwendbar, da Aerosol.

Flammpunkt:

Nicht anwendbar, da Aerosol.

Zündtemperatur:

>200 °C

Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Untere Explosionsgrenze:

--- Vol. %

Obere Explosionsgrenze:

--- Vol. %

Dichte bei 20°C:

0,70296 g/cm³

Lösemittelgehalt:

99,8 %

Sonstige Angaben:

Festkörpergehalt:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Keine Daten verfügbar.

Chemische Stabilität:

Keine Daten verfügbar.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Daten verfügbar.

Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Daten verfügbar.

Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel, stark.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

Weitere Angaben:

Gefahr des Berstens des Behälters: >50°C

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben (*)

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität (*)

67-64-1 Aceton (2-Propanon, Propanon)	
Akute orale Toxizität LD50	5800 mg/kg (Ratte) (Quelle: RTECS)
Akute dermale Toxizität LD50	20000 mg/kg (Kaninchen) (Quelle: IUCLID)

Akute inhaltive Toxizität LC50/4h	76 mg/l (Ratte)
99-97-8 N,N-Dimethyl-p-toluidin	
Akute orale Toxizität ATE	100 mg/kg
Akute dermale Toxizität ATE	300 mg/kg
Akute inhalative Toxizität LC50/4h	1,4 mg/l (Quelle GESTIS)

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	Nicht reizend.
Primäre Reizwirkung – am Auge:	Reizend.
Sensibilisierung:	Nicht sensibilisierend.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Weitere Hinweise:	k.D.v.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

(*)

Toxizität (*)

Aquatische Toxizität	
67-64-1 Aceton (2-Propanon, Propanon)	
Akute Fischtoxizität LC50/96h	5540 mg/l (Onchorhynchus mykiss)
Akute Crustaceatoxizität EC50/48h	6100 mg/l (Daphnia Magna)

Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar.
Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: (*)	67-64-1 Aceton (2-Propanon, Propanon): Log Pow 0,24 99-97-8 N,N-Dimethyl-p-toluidin : Log Pow 2,81
Mobilität im Boden:	Keine Daten verfügbar.
Wassergefährdungsklasse:	1 (Selbsteinstufung nach VwVwS): schwach wassergefährdend
Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten verfügbar.
Andere schädliche Wirkungen:	Gelangt bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung nicht ins Abwasser.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Produkt	16 05 04 ABFÄLLE; DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien; gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) Als gefährlicher Abfall eingestuft.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Produktreste	16 05 04 ABFÄLLE; DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien; gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Verpackung

Empfehlung:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): Verunreinigte Verpackungen	15 01 04 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Metall.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

UN-Nummer:	1950
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	DRUCKGASPACKUNGEN
Transportgefahrenklassen:	2
Gefahrzettel:	2.1
Klassifizierungscode:	5F
Begrenzte Menge (LQ):	LQ2
Tunnelbeschränkungscode:	D
Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport:	Beförderung als „Begrenzte Menge“ gem. Kapitel 3.4 ADR/RID.

Binnenschifftransport

UN-Nummer:	1950
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	DRUCKGASPACKUNGEN
Transportgefahrenklassen:	2
Gefahrzettel:	2.1
Klassifizierungscode:	5F
Begrenzte Menge (LQ):	LQ2

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport: Sondervorschriften: 190-327-625

Seeschifftransport

UN-Nummer:	1950
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	AEROSOLS
Transportgefahrenklasse:	2
Verpackungsgruppe:	---

Gefahrzettel: 2, see SP63
 Begrenzte Menge (LQ): See SP277
 EMS-Nummer: F-D, S-U
 Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport: Sondervorschriften: 63-190-277-327-959

Lufttransport

UN/ID-Nummer: 1950
 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AEROSOLS
 Transportgefahrenklassen: 2.1
 Gefahrzettel: 2.1
 Begrenzte Menge (LQ) Passen- ger: 30 kg G
 IATA-Verpackungsanweisung – Passen- ger: 203
 IATA-Maximale Menge – Passen- ger: 75 kg
 IATA-Verpackungsanweisung – Cargo: 203
 IATA-Maximale Menge – Cargo: 150 kg
 Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport: Freigestellte Menge: E0
 Passen- ger-LQ: Y203
 Cargo-Maximum: 150 kg

Umweltgefahren:

Umweltgefährlich: Nein.

Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: Achtung: Gase

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Keine Daten verfügbar.
Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

(*)

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**EU Vorschriften**

VOC: 701,8 g/l
 Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 99,83

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Abschnitt 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): (*) 5.2.4. I: Gasförmige anorganische Stoffe bei $m \geq 2,5 \text{ g/h}$: Konz 0,5 mg/m³

Anteil: 0,20%

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): (*) 5.2.5. II: Organische Stoffe bei $m \geq 0,5 \text{ kg/h}$: Konz. 0,10 g/m³

Anteil: 50-100%

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): (*) 5.2.4. III: Gasförmige anorganische Stoffe bei $m \geq 0,15 \text{ kg/h}$: Konz. 30 mg/m³

Anteil: 50-100%

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): schwach wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R11	Leichtentzündlich.
R12	Hochentzündlich.
R23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R33	Gefahr kumulativer Wirkungen.
R36	Reiz die Augen.
R52	Schädlich für Wasserorganismen.
R53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AOX	Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
BimSchV	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
CAS	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
EC	Chemical Abstracts Service
GefStoffV:	Effektive Konzentration
GHS:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
IATA-DGR	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IBC-Code	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
ICAO-TI	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IUCLID	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC	International Univorm Chemical Information Database
LD	Letale Konzentration / Lethal concentration
MARPOL	Letale Dosis / Lethal dose
PBT	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
RID:	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
TRGS	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
VOC	Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
vPvB	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WGK	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
WGK 1	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.